

**Beschluß
über das Statut
der Staatlichen Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 3. Mai 1956**

Die Staatliche Plankommission ist auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) gebildet worden.

Für die Staatliche Plankommission bestätigt der Ministerrat das folgende Statut:

I.

Die Staatliche Plankommission

§ 1

Die Staatliche Plankommission ist das Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausarbeitung der Perspektivpläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, zur Ausarbeitung von Jahresvolkswirtschaftsplänen und zur Kontrolle der Durchführung dieser Pläne.

§ 2

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 3

Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern.

§ 4

Die Beschlüsse der Staatlichen Plankommission in Angelegenheiten, für welche Gesetze der Volkskammer oder Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates eine solche Beschlußfassung ausdrücklich bestimmen und in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die die Prinzipien der einheitlichen Organisation und Methodik der Planung betreffen, sind für die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung verbindlich.

II.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

§ 5

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die gesamte Arbeit der Staatlichen Plankommission. Er ist dem Ministerrat und als Mitglied des Ministerrates zugleich der Volkskammer für die Durchführung der der Staatlichen Plankommission obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 6

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein erster Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von ihnen bevollmächtigtes Mitglied der Staatlichen Plankommission die Geschäfte des Vorsitzenden.

§ 7

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im Rahmen der der Staatlichen Plankommission übertragenen Aufgaben Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu erlassen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission beruft die leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

III.

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission

§ 9

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission werden vom Ministerrat berufen und aberufen.

§ 10

Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission trägt die persönliche Verantwortung für alle Beschlüsse der Staatlichen Plankommission sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung und gleichzeitig für die Arbeit in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich. Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission sind gegenüber dem Vorsitzenden und der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ U

Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission hat, wenn es mit einem Beschluß der Staatlichen Plankommission bzw. einer Entscheidung des Vorsitzenden nicht einverstanden ist, das Recht, den Ministerpräsidenten davon in Kenntnis zu setzen. Der Beschluß der Staatlichen Plankommission bzw. die Entscheidung des Vorsitzenden ist davon unabhängig durchzuführen.

§ 12

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission üben ihre Funktionen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission und entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission selbständig aus und entscheiden selbständig in den Fragen ihres Aufgabenbereiches.

IV.

Die Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 13

(1) Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und entsprechend den Gesetzen der Volkskammer, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte arbeitet die Staatliche Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik die Entwürfe der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne aus und organisiert die Kontrolle der Durchführung dieser Pläne.

(2) Dabei sind insbesondere zu sichern:

1. die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Wege des Aufbaues des Sozialismus, ein ständiges Wachstum und die Vervollkommnung der sozialistischen Produktion unter besonderer Beachtung der vorrangigen Entwicklung der Produktion von Produktionsmitteln, mit dem Ziel der weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik;
- die Stärkung der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik;